

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in der Stadt Ennepetal vom 5. Oktober 1981 in der Fassung des I. Nachtrages vom 16. Oktober 1987

Aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 594/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 - LWG - (GV NW S. 488/SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Ennepetal in der Sitzung am 10. September 1981 folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1

ABWASSERABGABE (KLEINEINLEITERABGABE)

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Personen zu tragen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, ohne an das städtische Abwassernetz angeschlossen zu sein, erhebt die Stadt Ennepetal eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

GEBÜHRENMASSSTAB UND GEBÜHRENSATZ

(1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM

im Jahr.

(3) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt pro Jahr 5 vom Hundert der je Bewohner zu zahlenden Kleineinleiterabgabe.

...

-2-

§ 3

ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

ABGABEPFLICHTIGE

- (1) Abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,des Grundstücks, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um alle Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Kleineinleiterabgabe wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Abgabe ist fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

...

-3-

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft. ^{1 2}

¹ Veröffentlicht am 14.10.1981 in der Westf. Rundschau, Ausgabe für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis und in der Westfalenpost, Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

² 1. Nachtrag vom 16.10.1987 (Westf. Rundschau u. Westfalenpost vom 22.10.1987). In Kraft getreten am 01.01.1988